angeschlagen am: 14.07.2026

abgenommen am: 29.07.2026

STADTGEMEINDE MÖDLING
STAD-B-11-2026

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling
betreffend Baumschutz gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Die gegenständliche Verordnung dient der Erhaltung und Verbesserung des Baumbestandes in der Stadtgemeinde Mödling.
Bäume haben eine hohe ökologische, klimatische, landschaftsgestaltende sowie stadtbildprägende Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Artenvielfalt, zur Verbesserung der Luftqualität und des Stadtklimas, zur Lärmreduktion, zur Verminderung von Bodenversiegelung und Erhaltung der Lebensqualität.

Ziel ist es, den vorhandenen Baumbestand möglichst lange gesund zu erhalten sowie Eingriffe daran möglichst gering zu halten und gegebenenfalls durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat daher in seiner Sitzung am 26.06.2026 folgende Verordnung gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) idgF. beschlossen:

§ 1 Schutzumfang

(1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung und zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der folgende Baumbestand im Gebiet der Stadtgemeinde Mödling geschützt:
   a. Die im digitalen Baumschutzkataster der Stadtgemeinde Mödling eingetragenen Bäume auf öffentlichem Grund. Die Pflege und Erhaltung dieser Bäume erfolgt ausschließlich durch die bzw. im Auftrag der Stadtgemeinde Mödling.
   b. Baumbestand auf Privateigentum, soweit er die Kriterien des Abs. 2 erfüllt.

(2) Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
   a. Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung.
   b. Alle Ersatzpflanzungen gem. § 4.
   c. Alle Bäume mit einem Stammumfang zwischen 18 und 40 cm gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung, die gem. § 4 Abs 3 anstelle von Ersatzpflanzungen angerechnet worden sind.

(3) Diese Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf
   a. Wald nach forstrechtlichen Bestimmungen
   b. Maßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen
   c. Naturschutzrechtliche Bestimmungen
   d. Bäume im Bereich von Leitungstrassen
   e. Bäume auf dem Friedhof im Bereich von Grabstellen
   f. Neophyten sowie Thujen bzw. Kirschlorbeer, sofern diese aufgrund ihres Wuchses grundsätzlich vom Schutzumfang umfasst wären
   g. Bäume auf für den Schienenverkehr gewidmeten Grundstücken
   h. Bäume auf begrünten Dächern und Dachgärten
   i. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien

angeschlagen am: 14.07.2026
abgenommen am: 29.07.2026

j. Obstbäume, das sind:
   i. echte Quitte (Cydonia oblonga)
   ii. Kultur-Birne (Pyrus communis),
   iii. Kultur-Apfel (Malus domestica),
   iv. Walnuss (Juglans regia),
   v. Haselnuss (Corylus avellana),
   vi. Marille (Prunus armeniaca),
   vii. Kultur-Pfirsich (Prunus persica),
   viii. Nektarine (Prunus persica var. nucipersica),
   ix. Kultur-Pflaume/Zwetschke (Prunus domestica) einschließlich Haferschlehe/Krieche/Kriecherl/Kriechen-Pflaume (Prunus domestica subsp. insititia var. juliana), Ringlotte/Reneklode (Prunus domestica subsp. insititia var. viridiflava sowie subsp. italica) und Mirabelle/Gelbe Zwetschke (Prunus domestica subsp. oeconomica sowie subsp. syriaca),
   x. Süß-Kirsche (Prunus avium subsp. juliana sowie subsp. duracina),
   xi. Kultur-Weichsel/Sauerkirsche (Prunus cerasus);

   inklusive der kultivierten Unterarten, Variationen und Fruchtsorten der Arten i) bis xi), ausgenommen die Vogelkirsche (Prunus avium subsp. avium);
   Weiters sind sämtliche hier nicht genannten Obstbäume, welche nachweislich als solche genutzt werden, vom Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ausgenommen.

§2 Erhaltungspflicht

(1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.
Ausdrücklich untersagt ist daher:
   a. Unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen
   b. Unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden bzw. zu stutzen, dass sie in Ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden
   c. Bäume chemisch, mechanisch oder anders zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen
   d. Niveauveränderungen im Wurzelbereich vorzunehmen
   e. Pflanzenschädigende Materialien (u.a. Abwasser, Zement, Lösemittel, Farben) im Wurzelbereich unsachgemäß zu lagern, zu verschütten oder zu entleeren
   f. Den Wurzelbereich von Bäumen zu befahren oder als Lagerfläche (z. B. Container, Baumaterialien, Baumaschinen, Mulden oder Mistkübel) zu verwenden. Sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine Benutzung des Wurzelbereichs unumgänglich ist, sind in Abstimmung mit der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei, Maßnahmen zur Verminderung negativer Auswirkungen zu ergreifen
   g. Grabungsarbeiten im Schutzbereich durchzuführen sofern ein Mindestabstand der Baugrubenwand von der Außenkante des Baumstammes 2,5 m unterschreitet, außer der Wurzelbereich ist z. B. aufgrund einer bestehenden Flächenversiegelung kleiner.

(2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege dient. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn gem. § 422 ABGB unberührt.

§ 3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

(1) Unter Schutz stehende Bäume dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Stadtgemeinde gefällt, ausgegraben, ausgehauen, ausgezogen, abgebrannt, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn

a. das Interesse an der Erhaltung eines Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des angrenzenden Bestandes erfordert (Auslichten), oder
b. Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Nutzung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden, oder
c. die Benutzung des Nachbargrundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
d. das Interesse (privat oder öffentlich) an der Verwirklichung eines Vorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes überwiegt und eine Rücksichtnahme auf den Baumbestand unzumutbar ist, oder
e. bei Bauvorhaben, bei denen ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines den Bebauungsvorschriften entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch ein Konzept für den zukünftigen Baumbestand am Grundstück vorzulegen ist, das die positiven kleinklimatischen Auswirkungen älterer Bäume berücksichtigt, oder
f. Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, dass ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint.

(2) Die Bewilligung ist in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

(3) Antragsberechtigt für eine Bewilligung gem. Abs 1 ist der Grundeigentümer (Bauberechtigte). Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung ist unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Verpflichtungen auch der Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte sowie deren bevollmächtigte Vertreter zur Antragstellung berechtigt.

(4) Dem Ansuchen für eine Bewilligung sind neben den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Angaben über Zahl, Art und Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, auch entsprechende Pläne oder Skizzen sowie fotografische Aufnahmen anzuschließen, aus denen der gesamte Baumbestand des Grundstückes, der Standort der zu entfernenden Bäume sowie Baumaßnahmen, die sich auf den Baumbestand voraussichtlich auswirken, ersichtlich sind.

(5) Das Vorliegen einer der Ausnahmen gem. Abs 1 ist außer in den Fällen der lit. d durch eine geeignete fachkundige Person nachzuweisen. Jedenfalls fachlich geeignet sind für die Ausnahmen lit. a bis c und lit. f Personen, die das Gewerbe als Gärtner:in gem. § 94 Z 24 GewO ausüben dürfen und über besondere Kenntnisse in der Baumpflege verfügen; für die Ausnahme gem. lit. e Ziviltechniker*innen. Im Falle des lit. d. sind die vorgebrachten Interessen entsprechend zu begründen. Ob eine Ausnahme gem. lit. d zutrifft, ist von der Stadtgemeinde zu beurteilen.

(6) Im Bewilligungsbescheid ist die Zahl, Art und der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung der Bäume, deren Entfernung bewilligt wird, sowie deren Standort anzugeben. Die Bezeichnung des Standortes hat durch Vermerke der Stadtgemeinde Mödling auf den vom Bewilligungswerber beigebrachten Plänen oder Skizzen zu erfolgen, die dem Bewilligungsbescheid anzuschließen sind, wobei auf diesen Beilagen zu vermerken ist, dass sie einen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In diesem Bescheid sind auch Standort und

Ausmaß der Ersatzpflanzung (§ 4) sowie die Frist für deren Durchführung vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Dabei können erforderlichenfalls zumutbare begleitende Maßnahmen, die für die Durchführung einer Ersatzpflanzung erforderlich sind (wie z. B. die Herstellung von Baumscheiben oder eine Beseitigung der Versiegelung von Flächen) vorgeschrieben werden. Der Standort der Ersatzpflanzung und ggf. der Standort des gem. § 4 Abs 3 anstelle von Ersatzpflanzungen angerechneten Baumbestandes ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind und die einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(7) Mit der Entfernung von Bäumen darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Gefahr im Verzug) ist innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme um nachträgliche Bewilligung anzusuchen.

(8) Wird die bewilligte Baumentfernung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides durchgeführt, erlischt die erteilte Bewilligung. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen. Die Stadtgemeinde Mödling kann in begründeten Fällen im Bescheid davon abweichende Fristen festsetzen.

(9) Wird eine Maßnahme ohne Bewilligung vorgenommen, so hat die Stadtgemeinde Mödling die notwendigen Ersatzpflanzungen nachträglich mit Bescheid vorzuschreiben.

(10) Maßnahmen bei Bäumen gem. § 1 Abs 1 lit. a, die durch oder im Auftrag der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei, durchgeführt werden, sind von der Genehmigungspflicht gem. Abs. 1 ausgenommen.

§ 4 Ersatzpflanzungen

(1) Wird ein unter Schutz stehender Baum entfernt, so ist für jeden entfernten Baum eine Ersatzpflanzung gem. nachfolgenden Bestimmungen auf demselben Grundstück vorzunehmen, ausgenommen bei Baumentfernungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a (Auslichtung).

a. Anzahl: Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 50 cm Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Ersatzbaum verschulter Qualität mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen ist. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen wird für jeden entfernten Baum mit maximal drei Bäumen begrenzt. Bei Straßenbäumen kann der Stammumfang im begründeten Einzelfall unterschritten werden, der Kronenansatz darf jedoch 200 cm nicht unterschreiten. Ausgenommen sind Baumentfernungen gem. § 3 Abs. 1 lit. b, c und f sowie Infrastruktur- und Straßenbauprojekte der Stadtgemeinde Mödling; in diesen Fällen sind im Ausmaß 1:1 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

b. Baumart: Die Baumart wird im öffentlichen Raum von der Stadtgemeinde Mödling vorgegeben. Auf privaten Grundstücken kann eine Ersatzpflanzung gem. dem Katalog der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei vorgenommen werden. Dieser Katalog enthält zahlreiche Baumarten, die für die aktuellen oder zukünftig vorhersehbaren klimatischen Bedingungen im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Mödling besonders gut geeignet sind. Die Pflanzung anderer geeigneter Baumarten ist im Einzelfall möglich, erfordert aber eine schriftliche Genehmigung der Stadtgemeinde Mödling.

c. Baumgrube: Der Wurzelraum pro Ersatzpflanzung muss mind. 4 m^3 betragen. Für den Fall der vorigen Abgrabung bzw. Austausch des Bodens ist die Baumgrube mit geeignetem Substrat herzustellen.

d. Baumverankerung: In der Anwuchsphase (mind. 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Pflanzung) sind Ersatzpflanzungen mit einer geeigneten Baumverankerung gegen Windwurf zu sichern.
e. Baumschutzanstrich: Jede Ersatzpflanzung muss bei der Pflanzung mit einem Baumschutzanstrich versehen werden.
f. Kronenraum: Der Kronenraum pro Ersatzpflanzung muss zumindest 4,5m x 4,5m vorsehen.

(2) Wenn die Ersatzpflanzung oder das gesamte Ausmaß der Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück nicht möglich ist oder dessen Bebaubarkeit nach den anzuwendenden Bebauungsvorschriften einschränken würde, kann in Abstimmung mit dem/der zur Ersatzpflanzung Verpflichteten eine Ersatzpflanzung auf einem anderen, möglichst im Umfeld des ursprünglichen Baumstandorts gelegenen Grundstück bzw. im öffentlichen Gut vorgeschrieben werden. Es obliegt dem/der zur Ersatzpflanzung Verpflichteten ggf. dafür erforderliche zivilrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümer:innen zu treffen und der Stadtgemeinde vorzuweisen. Im Falle von Baumentfernungen bei Infrastruktur- und Straßenbauprojekten der Stadtgemeinde Mödling hat diese sicherzustellen, dass notwendige Ersatzpflanzungen im öffentlichen Gut – wenn möglich im Umfeld des ursprünglichen Baumstandorts – vorgenommen werden.

(3) Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann Abstand genommen werden, wenn der/die Antragsteller:in für das betreffende Grundstück eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes mit Stammumfängen zwischen 18 cm und 40 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung, nachweist und diese Bäume nicht unter die Ausnahmen gem. § 1 Abs. 3 lit. a-i fallen. Wird die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen mit den nach dieser Regelung anzuerkennenden Pflanzungen oder natürlichem Aufkommen nicht erreicht, sind für die Differenz Ersatzpflanzungen vorzuschreiben. Auf einen als Ersatzpflanzung deklarierten Obstbaum findet die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 keine Anwendung.

(4) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat deren erfolgte Durchführung der Stadtgemeinde anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von 3 Jahren ab deren Vornahme keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen (Trockenschäden, Stammschäden, Schädlingsbefall) auftreten. Andernfalls ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(6) Wird die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der gem. § 3 Abs. 6 im Bescheid festgesetzten Frist nachgewiesen, so hat die Stadtgemeinde Mödling die Ersatzpflanzungen erneut per Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Schutzmaßnahmen bei Baustellen

Bei Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen gem. 1 Abs. 1 lit. a (auf öffentlichem Grund) sind vorab geeignete Schutzmaßnahmen gem. ÖNORM B 1121 (*Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)* mit der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei zu vereinbaren. Diese Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren (Beilage ./A) und während der gesamten Dauer der Bauarbeiten aufrechtzuhalten. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei zu übermitteln.

angeschlagen am: 14.07.2026

abgenommen am: 29.07.2026

§ 6 Verwaltungsstrafe

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991) bestraft.
Zivilrechtliche Ersatzansprüche, welche für Bäume gem. § 1 Abs. 1 lit. a durch die Stadtgemeinde Mödling nach der „Gehölzwertermittlung nach der Methode Koch" erfolgen, bleiben davon unberührt.

§ 7 Vollziehung

Die in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:
i.V.

STADTGEMEINDE MÖDLING 2 POL. BEZ. MÖDLING

Vzbgm. Rainer Praschak